

§ 4 FSG-DV Kostenbeitrag

FSG-DV - Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 4.

Im Fall der Verlängerung der Lenkberechtigung hat der Führerscheinbesitzer einen Kostenbeitrag in der Höhe von 16 Euro an die Behörde zu leisten.

In Kraft seit 01.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at